



IGVM e.V. • Zionskirchstr. 57 • 10117 Berlin

Condor Lebensversicherungs-AG
Vorstand Claus Scharfenberg
über FD Berlin

Hohenzollerndamm 150
14199 Berlin

INTERESSENGEMEINSCHAFT DEUTSCHER
VERSICHERUNGSMAKLER (IGVM) e.V.
Zionskirchstr. 57 D-10117 Berlin

Tel.: (030)12059243
Fax: (030)47486744

E-Mail: kontakt@IGVM.de
Internet: www.IGVM.de

Ihr Ansprechpartner:
Michael Otto
- 2. Stellv. Vorsitzender -

**Betr.: Anpassung der Vermittlervereinbarung
Mit der Condor Lebensversicherungs-AG sind Sie in guter Gesellschaft 19.03.2015**

Sehr geehrter Herr Scharfenberg,

eine Vielzahl unserer Verbandsmitglieder haben Ihre o.a. Unterlagen vom Februar 2015 erhalten, mit der die Beendigung der jeweils bestehenden Courtagezusage zum 28.02.2015 einhergeht.

Ob sich unsere Verbandsmitglieder zukünftig mit der Condor Leben/RVA in guter Gesellschaft befinden, wird sich erst noch erweisen müssen. Auf der Grundlage des neuen Vertragswerkes sehen wir das äußerst skeptisch. Die Übersendung eines 62seitigen Vertragswerkes mit dem Hinweis zu versehen, es handele sich um ein grundsätzlich überarbeitetes, übersichtlich strukturiertes und an die Markterfordernisse angepasstes Vergütungssystem, empfinden wir mehr als befremdlich.

De facto handelt es sich hierbei um einen Vertretervertrag.

Dieses Vertragswerk ist inakzeptabel und daher haben wir unser Verbandsmitglied Ralf Kramer beauftragt, Ihnen dieses Machwerk als Altpapier wieder zukommen zu lassen.

Im Einzelnen ist zu beanstanden, wobei wir auf die abgesenkten Vergütungen nicht eingehen wollen:

1. Zur Rechtsstellung des Versicherungsmaklers. Der Versicherungsmakler ist auf der Grundlage der §§ 34 d Abs. 1 GewO, 59 Abs. 3 VVG und 652 ff BGB tätig. Mit § 59 Abs. 3 VVG existiert nunmehr eine Legaldefinition des Versicherungsmaklerbegriffs, der als *lex specialis* den §§ 93 ff HGB vorgeht.

2. Zur Verdienstregelung der Abschluss-Courtage. Es erschließt sich uns nicht, warum die Courtage das Schicksal des Beitrags teilen soll, wenn die Condor Leben/RVA – aus welchen Gründen auch immer - Beiträge an den Kunden zurückzahlt. Warum soll der Versicherungsmakler das unternehmerische Risiko Ihrer Gesellschaft mittragen?

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin: VR 32180 B

eingetragen im Register der Interessenvertreter bei der Europäischen Kommission-Reg-Nr. 510 780 8376-68

Vertreten durch den Vorsitzenden: Matthias Glesel

Bankverbindung: IBAN: DE54100500000190274573 BIC: BELADEVXXX (Berliner Sparkasse)



Eben so wenig können die Bestimmungen der Ziffer 2.5 der Vereinbarung betreffend die Rückzahlung der Courtage bei Tod der versicherten Person akzeptiert werden.

3. Zu den Informationspflichten. Gem. § 7 Absatz 1 VVG hat der Versicherer die Übergabepflicht. In der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 16/3945 Seite 59) geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Versicherer seine Übergabepflicht durch seinen Vertreter erfüllen lässt. Nicht so jedoch bei einem Versicherungsmakler.

4. Zum Verhaltenskodex. Im Zuge der letzten Pressekonferenz vom 13. März 2015 hat der GDV deutlich gemacht, dass sich der Verhaltenskodex ausschließlich an die Versicherungsgesellschaften richtet. Über die gesetzlichen Normen hinausgehende Verpflichtungen kollidieren mit den Bestimmungen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers.

Die sich aus Ziffer 3 des Verhaltenskodex des GDV ergebenden Compliancevorschriften richten sich ausschließlich an die Versicherungsgesellschaften und deren Mitarbeiter und Vermittler. Der Versicherungsmakler steht im Lager des Versicherungsnehmers und ist nicht der Vertriebsorganisation des Versicherers zuzurechnen.

Es steht außer Frage, dass sich unsere Verbandsmitglieder gesetzeskonform verhalten. Darüber hinausgehende Verpflichtungen werden abgelehnt, kommen sie einem Eingriff in den eingerichteten Gewerbebetrieb des Versicherungsmaklers gleich.

5. Zum Datenschutz und Code of Conduct. Unsere Verbandsmitglieder beachten die Bestimmungen des BDSG. Der Code of Conduct richtet sich an die Versicherungsgesellschaften. Mit Schreiben vom 30. Januar 2015 hat Herr Dr. Rollinger als Mitglied des Vorstandes der RVA unserem Verband bestätigt, dass die Beachtung des Code of Conduct eine Empfehlung der Gesellschaft darstellt und keinesfalls eine Verpflichtung.

Wenn nunmehr eine vertragliche Vereinbarung aus dieser Empfehlung werden soll, sind wir mehr als verwundert und streben eine öffentliche Klärung an. Auch das Thema der Einholung von Maklervollmachten zu Beginn der Geschäftsbeziehung mit den Kunden ist offenbar noch nicht genügend öffentlich diskutiert worden. Oder wie müssen wir die Verlautbarungen Ihres Hauses unter „Ergänzung Code of Conduct“ auf Ihrer Website interpretieren?

6. Zu Veröffentlichungen. Die Ziffer 7. des vorgelegten Vertragswerks betiteln wir als **Maulkorbparagraf**. Wir gehen davon aus, dass der vorgelegte Vertrag von Juristen Ihres Hauses entworfen wurde. Diesen sollte Art. 5 Satz 1 GG geläufig sein.

7. Zur Umsatzsteuer. Bestimmt der Gesetzgeber eine Neuregelung von § 4 Nr. 11 UStG, ist dies in der Frage der Vergütungsregelung als eine Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 I BGB anzusehen. Eine diesbezügliche Erklärung, dass die Umsatzsteuer komplett zu Lasten unserer Verbandsmitglieder gehen soll ist inakzeptabel.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin: VR 32180 B

eingetragen im Register der Interessenvertreter bei der Europäischen Kommission-Reg-Nr. 510 780 8376-68
Vertreten durch den Vorsitzenden: Matthias Glesel

Bankverbindung: IBAN: DE54100500000190274573 BIC: BELADEBEXXX (Berliner Sparkasse)



8. Die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz werden von unseren Verbandsmitgliedern selbstverständlich befolgt. Dazu bedarf es nicht eines von der Condor Leben/RVA entworfenen Merkblatts, welches entgegen Ziffer 12 des vorgelegten Vertragswerks auch noch einseitig mit Rechtswirkung geändert werden kann. Möchten Sie sich zum Gesetzgeber aufschwingen?

Unser Verband ist stets um einen Konsens bemüht. Wir schlagen daher ein Gespräch in Berlin vor, um eine tragfähige Courtagevereinbarung für alle Beteiligten zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Otto
-2. Stellv. Vorsitzender-
IGVM e.V.